



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der  
Stadtverordnetenversammlung  
vom 24.02.2022 \_\_\_\_\_ Seite 1

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Erhebung einer  
Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf  
(Hundesteuersatzung) \_\_\_\_\_ Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung  
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung  
an der Feldstraße/Ecke Oranienburger  
Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ \_\_\_\_\_ Seite 12

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über  
die Tragung eines finanziellen Beitrages  
zur Erweiterung der Buslinie 822 in der  
Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde  
Birkenwerder \_\_\_\_\_ Seite 13

Vierte Satzung zur Änderung der  
Verbandsatzung des Zweckverbandes Digitale  
Kommunen Brandenburg \_\_\_\_\_ Seite 14

Information des Wasser- und Bodenverbandes  
„Schnelle Havel“ über die Durchführung der  
Grabenschau 2022 \_\_\_\_\_ Seite 14

TERMINE \_\_\_\_\_ Seite 15

NOTRUFNUMMERN \_\_\_\_\_ Seite 16

IMPRESSUM \_\_\_\_\_ Seite 16

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

**Datum:** 24.02.2022  
**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ende:** 22:02 Uhr  
**Sitzungsraum:** Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

**Vorsitzender:** gez. Dr. Raimund Weiland  
**Schriftführerinnen:** gez. Anja Strauß  
gez. Petra Wendel

### Anwesende Mitglieder

#### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

#### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fussan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Luchterhand, Roland **Fachdienstleiter Stadtplanung**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

#### Fehlende Mitglieder

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

### Tagesordnung:

#### ÖFFENTLICHER TEIL

**Nr. Tagesordnungspunkt** **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Einwohnerfragestunde

5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und einer Fraktion

6 Petition des Kleingartenvereins „Am Feld“ e. V. zum Erhalt der Kleingartenanlage „Am Feld“ hinter der Pagode **B 017/2022**

7 Straßenausbaumaßnahme der Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 056/2020**

8 Billigung Entwurfsplanung Freizeitanlage Ulrich-von-Hutten-Straße **B 006/2022**

9 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) **B 060/2021**

10 Billigungsbeschluss zum Interkommunalen Verkehrskonzept **B 059/2021**

11 Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 001/2022**



- 12 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 002/2022**
- 13 Beschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 003/2022**
- 14 Entsendung von Mitgliedern in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes **B 019/2022**
- 15 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 16 Bericht des Bürgermeisters

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage   |
|------------------------|---|
| 17                     | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung |
| 18                     | Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                               |
| 19                     | Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  |
| 20                     | Schließung der Sitzung  |

#### Sitzungsergebnis:

#### ÖFFENTLICHER TEIL

##### 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt.

Mit der Anwesenheit von 20 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen und dort während des Sitzungsverlaufes mitverfolgt werden können. Hierzu verliest er eine Erklärung zum Datenschutz und macht auf die nunmehr bestehende Maskenpflicht im öffentlichen Raum aufmerksam. Demnach bittet er, während der gesamten Sitzung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liege dieses Einverständnis nicht vor, erfolge eine entsprechende Abkürzung.

Herr Dr. Weiland nennt den heute begonnenen Krieg in der Ukraine einen absoluten Tiefpunkt. Dieser Zustand sei katastrophal und unfassbar.

Damit wird ein Rückschritt in Zeiten, die man meinte überwunden zu haben, vollzogen. Unklar sind die kurz- bzw. langfristigen Auswirkungen. Ein besonderes Anliegen sei ihm, an die Menschen, die bereits dem Krieg zum Opfer fielen und an die vielen Verletzten, auch in der Zivilbevölkerung sowie an die, die noch in Zukunft Leid erfahren werden, zu denken. Er appelliert an alle, sollten wie erwartet Flüchtlinge kommen, dass man zur Verantwortung stehe, sowohl im Landkreis Oberhavel als auch in der Stadt Hohen Neuendorf. Innerhalb der eigenen kommunalen Verantwortung sollten dem heutigen Entsetzen dann auch künftig Taten folgen.

Herr Apelt informiert aus dem Bericht der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatzgeschehen der letzten Tage aufgrund der vorausgegangenen Stürme. Insgesamt bewältigte die Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf im Zeitraum 17. bis 19.02.2022 rd. 120 Einsätze im Stadtgebiet und den umliegenden Gemeinden. Auf die Einsatzschwerpunkte geht er näher ein. Hervorgehoben wird die gute interne Zusammenarbeit mit dem Bauhof und dem Fachbereich Stadtservice. Der Einsatz von sog. „Erkundern“ hat sich bewährt. Diese nahmen eine Bewertung und Priorisierung der gemeldeten Einsatzstellen vor. Die Einsätze bedingten diversen Verschleiß an Geräten und Material, Personenschäden waren zum Glück nicht zu verzeichnen. Er schließt mit einem Dank an die Kameradinnen und Kameraden.

Herr Dr. Weiland bittet Herrn Apelt im Namen aller Stadtverordneten an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr großen Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen. Er schließt die Familienangehörigen ein, denn ohne deren Unterstützung im Hintergrund wäre das nicht möglich. Ebenfalls sei ein Dankeschön für die Spende zur Versorgung der Einsatzkräfte an „Kunzes Fischmärkte“ zu richten.

Herr Dr. Guretzki äußert zur Ordnungsmäßigkeit der Ladung, dass ihm in seinen zugegangenen Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 8 weder eine Beschlussvorlage noch die dazugehörigen Anlagen zugegangen. Aus diesem Grunde bittet er um die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Herr Dr. Weiland stellt fest, dass nur bei Herrn Dr. Guretzki diese Beschlussvorlage in den Unterlagen fehle. Er würde - wenn gewollt - beim Tagesordnungspunkt 8 über eine Vertagung abstimmen lassen, da er nicht erkennen könne, dass die Abstimmung zeitkritisch sei.

Herr Apelt sagt eine Prüfung, warum diese Unterlage nicht zugestellt wurde, zu. Er sehe es rechtlich nicht als entscheidend für die Abstimmung an, wenn bei einem Stadtverordneten eine Beschlussvorlage fehle. Eine Beschlussfassung sei wichtig, da es nachfolgend in die Ausschreibung gehe.

##### 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Somit gilt diese als genehmigt.

##### 3 Feststellung der Tagesordnung

Zur vorliegenden Tagesordnung gibt es keine Einwendungen, somit wird nach dieser verfahren.

##### 4 Einwohnerfragestunde

Herr Korth aus der Niederheide möchte wissen, welche Maßnahmen getroffen werden, um den Kleingartenverein auf dem städtischen Areal zu erhalten, da der Prozess zur Entwicklung des Stadtzentrums sich bereits über Jahre erstreckt und erstrecken wird, da es noch einigen Klärungsbedarf gebe. Die kleinteilige Bebauung der Kleingartenanlage könnte mit in eine städtische Variante integriert werden. Welche Bauflächen werden in Kürze oder demnächst mit dem Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf bearbeitet? Als mögliche Flächen für eine Bebauung nennt er die Feldstraße, wo nichts passiert, im Bereich des Friedhofes und im Stadtteil Bergfelde. Für die Entwicklung von kommunalem Wohnungsbau in eigener Hand sieht er ggf. in den ausgewiesenen Sportplatzflächen eine Möglichkeit gegeben. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bautätigkeiten auf dem Wildbergplatz voranzutreiben? Kann nicht auch hier der § 165 der Bauordnung zur Anwendung kommen, da angeblich erheblicher Bedarf besteht. War der Wildbergplatz auch Wohnvorranggebiet? Steht das nicht im Widerspruch zur jetzigen Luxusinvestition?

Er bittet um eine Veröffentlichung einer Liste der derzeit und in Zukunft geplanten Wohnungseinheiten in öffentlicher und privater Hand. 2017 wurde eine Liste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vorgelegt. Warum wird nicht der Gartenstadtcharakter Hohen Neuendorfs bei der Entwicklung des neuen Stadtzentrums berücksichtigt? Warum wird bei der abschlägigen Petitionsbegründung der Verwaltung nicht der Naturbeitrag der Kleingartenanlage berücksichtigt? Darüber müsse man noch diskutieren.

Herr Hübner nimmt ab 18:40 Uhr an der Sitzung teil (**21 Stimmberechtigte**).

Herr Apelt bittet aufgrund der Vielfalt und Komplexität, die Fragen in schriftlicher Form einzureichen. Es werde eine ausführliche und schriftliche Beantwortung erfolgen. Einen Teil der Diskussionen zur Kleingartensparte wird man unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt führen. Er bittet Herrn Korth, deshalb im Saal zu verbleiben. Mit dem Eigenbetrieb Wohnen, so

Herr Apelt, sei man in der Feldstraße tätig. Dem Eindruck, dass dort nichts geschehe, widerspreche er vehement. In der Sitzung des Hauptausschusses, dem Werkausschuss, werde man den Mitgliedern das Projekt in seiner Vorplanung vorstellen, so wie es seitens der Architekten vorliegt. Somit ist erkennbar, dass bereits eine Ausschreibung für ein Architektenbüro erfolgte. Man gehe aufgrund langanhaltender Genehmigungsprozesse davon aus, noch in diesem Jahr den Bauantrag einreichen zu können und hoffe auf eine zügige Genehmigung. Ein Baustart wäre dann in 2023, die Übergabe der Wohnungen in 2024 möglich. Zwingend erforderlich sei es, dass sich die zu bebauenden Flächen in sog. Wohnvorranggebieten befinden, denn nur für diese Gebiete erhalte man eine Förderung. Gerade diese ausgewiesenen Flächen sind knapp. Deshalb ist z. B. die Fläche der Kleingartenanlage für den kommunal sozial geförderten Wohnungsbau so wichtig, da sie im Wohnvorranggebiet liegt und die einzige größere, zusammenhängende, kommunale Fläche in dieser Konstellation im Stadtgebiet darstellt. Zum Wildbergplatz merkt er an, dass der Notarvertrag unterschrieben sei und der städtebauliche Vertrag durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass bis Mitte des Jahres durch den Investor eine verbindliche Rückmeldung gegeben wird. Sollte das nicht geschehen, müsste alles auf „Null“ gesetzt werden.

Frau Jana Glumm hat vernommen, dass die Bibliotheken in den Grundschulen geschlossen werden. Stellvertretend für viele Schüler und Eltern möchte sie wissen, wer in der Stadt beschlossen habe, den Grundschulen die Bibliotheken wegzunehmen. Welches pädagogische Konzept steckt dahinter? Von den Fraktionen möchte sie wissen, was diese dagegen tun werden. Sie geht nicht davon aus, dass es sich aktuell nur um einen Personalmangel handelt. Wie kann das bereits begonnene Ausräumen gestoppt werden?

Herr Apelt stellt richtig, dass niemand die Bibliotheken in den Grundschulen im Stadtteil Hohen Neuendorf wegnehmen will. Ferner wurde nicht mit dem Ausräumen begonnen. Er stellt klar, dass, so wie auch im letzten Sozialausschuss berichtet wurde, aus personellen Gründen gehandelt werden musste, wozu er näher ausführt. Damit werden die vorübergehenden Schließungen der Kinderbibliothek in der Waldgrundschule und der Zweigstelle in der Grundschule Niederheide begründet. Bei dem beobachteten Ausräumen handelt es sich ausschließlich um die Umverlagerung von neuen und beliebten Medien. Zudem erfolgt eine Bestandsoptimierung, worauf er näher eingeht.

Herr Heider antwortet für die CDU-Fraktion. Er erwähnt den vor Jahren gefällten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einrichtung der Schulbibliotheken. Dazu stehe seine Fraktion nach wie vor. Deshalb werde man das weitere Vorgehen im Auge behalten.

Frau Fusan antwortet für die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz. Am gestrigen Tag

wurde man auf diese Situation aufmerksam. Sie ist deshalb für die aufklärenden Worte von Herrn Apelt dankbar. Das Umlagern von aktuellen Medien in die geöffneten Schulbibliotheken kann sie gut verstehen und dankt ebenfalls für die klärenden Worte des Bürgermeisters. Es stehen durchaus Überlegungen an, die Bibliotheken neu zu gestalten, zu sortieren, aus- und umzubauen. Man stehe zu diesen Bibliotheken, daran wird sich ohne die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nichts ändern.

Frau Reichel äußert sich für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sie hebt die außerordentliche Wichtigkeit der Schulbibliotheken hervor und begründet dazu. Hinsichtlich der anstehenden Personalnot wünscht sie in eine Debatte zu gelangen, um Ideen und Möglichkeiten zu sammeln und Alternativen aufzuzeigen. Sie nennt dazu einige Vorschläge, wie z. B. ehemalige Bibliothekarinnen oder Bibliothekare, Halbtagskräfte oder Schülerinnen bzw. Schüler des Marie-Curie-Gymnasiums. Zwischen Schließen und Ausräumen muss es eine Zwischenlösung geben und man sich aktiv dafür einsetzt.

Herr Hartung spricht für die Fraktion DIE LINKE. Die Sorgen der Eltern werden seitens der Fraktion geteilt. Man spreche sich auf jeden Fall für den Erhalt der Bibliotheken in den Schulen aus. Er geht auf die Äußerungen des zuständigen Dezernenten im Sozialausschuss ein, der äußerte, dass die Stadt Hohen Neuendorf ein anderes Konzept für die Bibliotheken verfolge und ein entsprechendes Konzept vorgelegt habe, einschließlich der beiden Schließungen. Seitens der Fraktion DIE LINKE wird man beantragen, dass diese Schließungen nicht vorgenommen werden. Von der Verwaltung wird erwartet, dass sie mindestens einen Tag in der Woche jede Schulbibliothek als Anlaufpunkt offen hält.

Herr Tschaut spricht für die AfD-Fraktion und betont, dass Schulbibliotheken als wichtige Einrichtung angesehen werden und unbedingt erhaltenswert sind. Die aktuell angespannte Personalsituation müsse auf jeden Fall angegangen werden. Pro Schulbibliothek müsste zu mindestens eine Halbtagsstelle verfügbar sein.

Herr Dr. Guretzki für die Fraktion Stadtverein äußert ebenfalls, dass die Einrichtung der Schulbibliotheken seinerzeit ausdrücklich gewünscht und so durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Das Bibliothekskonzept mit der neuen Ausrichtung einschl. der Schließungen in der Grundschule Niederheide und in der Waldgrundschule bzw. auch in Bergfelde sei ihm bekannt. Er hörte aus dem Sozialausschuss, dass es für die Verwaltung keine vordringliche Aufgabe sei, für eine Stellennachbesetzung zu sorgen. Deshalb die Forderung an die Stadtverwaltung, hier schnellstens für eine Neu- bzw. Nachbesetzung der vakanten Stelle bzw. Stellen zu sorgen. Es sollte auf keinen Fall zur Schließung der Stadtteilbibliotheken kommen.

Herr Münch, FDP-Fraktion, äußert, dass ihn dieses Thema sehr betroffen macht. Er sei selbst Vater mehrerer Kinder, die die Waldgrundschule

besuchen. Über die anstehende Personalsituation wurde im Sozialausschuss informiert. Es ist ihm unverständlich, wie die Personalplanung erfolgt, zumal mit jedem Haushalt eine Personalaufstockung erfolgt. Spätestens im nächsten Sozialausschuss sollte darüber diskutiert werden, wie mit der aktuellen Situation umzugehen sei, um die beiden derzeit geschlossenen Bibliotheken wieder zu öffnen.

Frau Jenny Böttcher spricht ebenfalls das Thema Schließung der Schulbibliotheken an. Sie berichtet aus der Waldgrundschule und den bereits seit längerem unzuverlässigen und keineswegs nachvollziehbaren Öffnungszeiten. Sie kann es nicht verstehen, dass, wo dort gerade neue Räumlichkeiten bezogen wurden, nun dieser Zustand vorliegt. Von einer Planung sei gar nicht die Rede. Sie richtet ihre Fragen an die Fraktionen, was aktuell unternommen werde, um diesen Personalengpass zu verbessern. Wie kann die Stadtbibliothek alle anderen Stadtteilbibliotheken mit auffangen? Sofern die Medien aus den beiden aktuell geschlossenen Bibliotheken dort mit hinein gehen, zweifelt sie eine entsprechende Nutzung in diesen Räumlichkeiten an.

Herr Heider, CDU-Fraktion, äußert, dass man sich in der Verwaltung während der coronabedingten Schließzeiten um Personal oder Ausweichmöglichkeiten hätte kümmern müssen.

Frau Fusan, Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz schließt sich im Wesentlichen den Worten ihres Vorredners an. Diese Personalfrage ist durch die Verwaltung zu klären und zu lösen. Sie verweist dazu auf die Vorschläge von Frau Reichel und regt an, über Ehrenamtsbibliotheken nachzudenken, um die erwähnten Standorte zu erhalten.

Herr von Gizycki, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und als Vorsitzender des Sozialausschusses, nimmt Stellung zu diesem Thema. Er erwähnt, dass die Thematik Bibliotheken fast in jedem Ausschuss diskutiert werde. Die einhellige Meinung im Ausschuss ging immer in die Richtung, dass die Stadtteil- und Schulbibliotheken erhalten werden müssen bzw. ein vergleichbares Angebot geschaffen werde.

Herr Hartung, Fraktion DIE LINKE, stellt klar, dass die Stadtverordnetenversammlung mit dem letzten Haushaltsbeschluss „ihre Hausaufgaben“ gemacht hat. Er äußert, dass es nur einen Verantwortlichen dafür gebe und diese Organisation obliegt dem Bürgermeister.

Herr Tschaut, AfD-Fraktion, schließt sich seinem Vorredner an. Es ist die Aufgabe der Verwaltungsspitze, für ausreichend Personal zu sorgen.

Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, äußert, dass seitens der Stadtverordneten sämtliche Mittel für alle Personalstellen bewilligt wurden. Er ist davon überzeugt, dass sich die Verwaltung ganz dringlich um die Nachbesetzung kümmern wird. Das Thema der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Bibliotheken wurde in den letzten Jahren immer wieder im Sozialausschuss angesprochen; seitens der Verwaltung aber nicht weiterverfolgt.

Herr Münch, FDP-Fraktion, bemerkt, dass die Leidtragenden an dieser Stelle die Kinder sind. Bei der Stellenbesetzung handelt es sich um reines Verwaltungshandeln. Lösungen sollten im nächsten Sozialausschuss vorgestellt werden.

Herr Przybilla, Bürger aus dem Stadtteil Bergfelde, dankt für die Aufstellung des Briefkastens am Bahnhof in Bergfelde. Seine Fragen beziehen sich auf den Tagesordnungspunkt 10, Beschlussvorlage Nr. B 059/2021, Billigungsbeschluss zum Interkommunalen Verkehrskonzept wie folgt:

#### 1. Radverkehr ab Seite 4:

Es fehlt nach seinem Kenntnisstand der Radweg aus der Sommerstraße/Hohen Neuendorfer Weg Bergfelde nach Hohen Neuendorf, wie im Verkehrsentwicklungsplan Anlage 5-2-3 Maßnahmen Seite 8, Nr. 324 + 325. Das wäre bei der Brückensperrung L 171 hilfreich gewesen. Hat die Stadtverwaltung dazu ggf. etwas für einen Antrag vorbereitet?

#### 2. Buskonzepte:

Es werden viele Buslinien vorgeschlagen. Er befürchtet, dass diese erst am „Sankt Nimmerleinstag“ zur Umsetzung gelangen. Der Landkreis und die OVG sperren sich gegen neue Buslinien. Aktuell geht es um die Buslinie 822; die Kosten sind erst einmal seitens der Kommunen zu tragen. So geht es auch Glienicke mit dem Bus 806 nach Frohnau. Aktuell sehe man in Bergfelde bei der Brückensperrung L 171, dass die OVG ein paar Haltestellen nicht anfährt. Im Konzept ist eine Aufspaltung der Buslinie 809 vorgesehen, was er bedauert. Sinnvoll wäre, diese Buslinie aktuell mit einem dichteren Takt zu verstärken. Warum? Bei der Buslinie 809 handelt es sich um eine innerstädtische Linie, welche die 3 Stadtteile, Stolpe, Hohen Neuendorf und Bergfelde verbindet. Leider ist es ein „Selten“-Bus, der in der Woche bis ca. 19:00 Uhr und an den Wochenenden nur alle 2 Stunden fährt und um ca. 18:00 Uhr seine Fahrt beendet.

Er geht davon aus, dass es eher möglich sei, die Taktung zeitnah zu verdichten, als auf den „Tag X“ für neue Buslinien zu warten. Hat die Stadtverwaltung sich im Konzept für eine Stärkung der Buslinie 809 eingesetzt und besteht Kenntnis, ob unsere Kreistagsabgeordneten sich im Nahverkehrsbeirat und Kreistag für die Buslinie 809 eingesetzt haben?

Herr Apelt geht auf den benannten Tagesordnungspunkt ein und merkt an, dass es sich dabei um den Billigungsbeschluss dessen handelt. Dem ging eine sehr umfassende Beteiligung von Bürgern, Fachleuten und Verwaltungen voraus. Die beteiligten Kommunen Glienicke, Mühlentor, Birkenwerder und Hohen Neuendorf sind derzeit an der Beschlussabstimmung, zum Teil ist das bereits auch schon erfolgt. Erst danach beginnt die Detailarbeit. Er bittet darum, sich dann mit einzubringen und verweist auf die AG Verkehr, die diese Arbeit fortführen wird. Zudem sei man dabei, einen Mobilitätsmanager bzw. eine Mobilitätsmanagerin in den beteiligten Kommunen einzusetzen, welcher bzw. welche

die Koordination der Arbeiten in den Kommunen übernimmt.

Zur Bustaktung merkt er an, dass sich die Kreistagsabgeordneten dankenswerterweise speziell bei diesem Nahverkehrsplan sehr engagiert haben, unterstützend durch die Stadt. Leider sieht es in der Realität meist anders aus. Hier wird aus verschiedenen Gründen eingebremst, ob aus personeller Sicht oder hinsichtlich der benötigten Technik. Dennoch ist viel erreicht worden und erwähnt als Beispiel die Verlängerung der Buslinie 822. Zur Buslinie 809 merkt er an, dass dazu Ideen vorliegen und diese mit in die Diskussion eingebracht werden.

Die Schülerin Mathilda der Waldgrundschule möchte von Herrn Apelt erfahren, wann konkret ein Besuch der Schulbibliothek wieder möglich sein wird.

Herr Apelt antwortet, dass man seitens der Stadt sehr bemüht sei, diese Situation schnellstmöglich zu entschärfen. Man werde ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter der Grundschule Niederheide, Herrn Fischer und dem Fachbereichsleiter Soziales, Herrn Wendland, an einer Lösung arbeiten. Er betont, dass es sich bei den Bibliothekarinnen um Fachkräfte handelt, die anders als von den Fraktionen angenommen, nicht einfach mal so durch einen anderen Personenkreis ersetzt werden können.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass im nächsten Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport am 03.03.2022 zu diesem Thema informiert werden wird. Gern lädt er dazu Interessierte und „Betroffene“ ein.

#### 5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und einer Fraktion

Nunmehr sind **29 Stimmberechtigte** anwesend.

Herr Jirka, Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen informiert über einen Wechsel in der Fraktionsspitze. Frau Nicole Florczak tritt vom Fraktionssitz zurück, Nachfolgerin wird Frau Franziska Reichel.

Somit besteht die Fraktionsspitze aus Herrn Jirka und Frau Reichel. Nachfolgend ergeben sich Wechsel in den Ausschussbesetzungen wie folgt. Im Hauptausschuss wird anstelle von Frau Florczak künftig Frau Reichel vertreten sein; Frau Florczak übernimmt die Stellvertretung. Im Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit wird er selbst den Ausschuss als Mitglied verlassen; künftig wird Frau Lydia Budiner dies übernehmen.

Herr Dr. Weiland bittet aufgrund der Besetzung des Hauptausschusses um eine formale Abstimmung.

**28** Jastimmen

**0** Neinstimmen

**0** Stimmenthaltungen

Frau Gossmann-Reetz hat nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Somit ist der neuen Besetzung des Hauptausschusses zugestimmt.

#### 6 Petition des Kleingartenvereins „Am Feld“ e. V. zum Erhalt der Kleingartenanlage „Am Feld“ hinter der Pagode

Vorlage: B 017/2022

#### Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 07. Februar 2022 ging in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Petition des Kleingartenvereins „Am Feld“ e. V. ein.

Die Unterzeichnenden der Petition fordern den Erhalt der Kleingartenanlage „Am Feld“ hinter der Pagode, da sie diese für besonders schützenswert halten.

Die Wahrnehmung des Petitionsrechtes ergibt sich aus § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Danach hat jede\*r das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Das Petitionsrecht verpflichtet die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung, Prüfung und Bescheidung der eingereichten Vorschläge, Bitten und Beschwerden, die auf ein bestimmtes Tätigwerden oder Unterlassen ausgerichtet sind.

#### Zu der eingereichten Petition nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Hohen Neuendorf ist, wie viele andere Kommunen in unmittelbarer Nähe zu wachsenden Großstädten auch mit den Chancen, Aufgaben und Risiken einer sich im Wandel befindenden Stadt konfrontiert. Als Besonderheit, bedingt aus historischen Entwicklungen und der deutschen Teilung, verfügt Hohen Neuendorf über kein klassisches, gewachsenes Stadtzentrum. Die Stadt weist aber in zentraler Lage große, sich überwiegend im privaten Besitz befindliche Freiflächen aus. Diese unterliegen unterschiedlichen, nicht öffentlichen Nutzungen oder es handelt sich um Brachflächen. Hohen Neuendorf hat zukünftig nicht nur die strukturellen Herausforderungen einer lange Jahre durch Zuzug geprägten und wachsenden Stadt zu bewältigen. Der vielfach diskutierte demographische Wandel wird in Hohen Neuendorf die Anforderungen an den lokalen Wohnungsmarkt in den nächsten Jahren noch wesentlich verstärken. Insbesondere junge Haushalte sowie Seniorinnen und Senioren sind auf der Suche nach bezahlbaren Mietwohnungen und finden hierfür kein Angebot in Hohen Neuendorf oder der direkten Umgebung. Sie sind daher oftmals gezwungen, die Stadt zu verlassen. Die Stadt Hohen Neuendorf verfügt als Flächen-eigentümerin hierbei nur über sehr wenige Flächen, die sich für einen bezahlbaren, sozialverträglichen Wohnungsbau eignen. Gerade hier gilt es nachhaltige Lösungen zu finden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und den zukünftigen Herausforderungen hatte sich in der Stadtpolitik frühzeitig ein länger andauernder Diskussionsprozess zur Entwicklung der Einwohnerschaft und möglichen Steuerungsmöglichkeiten etabliert. Verwiesen sei hierbei nur exemplarisch auf den Leitbildprozess, den Demographie-Workshop und die Erstellung einer eigenen lokalen Einwohnerentwicklungsprognose. Im Ergebnis dieser Prozesse hatte sich gezeigt, dass ein erheblicher Handlungsdruck besteht. Fehlende bezahlbare Wohnungsangebote führen zur Abwanderung gerade der jüngeren und damit einer Überalterung der Stadtbevölkerung sowie damit verbundenen negativen Folgen.

Mit der Erarbeitung der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie, deren Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung und Bestätigung der ausgewiesenen Wohnvorranggebiete durch das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg wurden weitere strategische Entscheidungen getroffen und Voraussetzungen zur Lösung der Probleme am Wohnungsmarkt geschaffen. Die im Stadtteil Hohen Neuendorf nördlich der Bahn liegenden Flächen, zu denen auch die im Eigentum der Stadt stehenden Flächen der Kleingartenanlage gehören, spielen bei der Lösung der wohnungspolitischen Zielsetzungen eine zentrale Rolle. Im Rahmen der nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung aufgenommenen vorbereitenden Untersuchungen zur Entwicklung der Flächen nördlich der Bahnlinie (Zentrumsentwicklung) wurde ein städtebauliches Konzept einschließlich Freiraumkonzept erarbeitet. Dieses sieht für die Flächen entsprechend den Zielsetzungen der Stadt die Entwicklung von Wohnbau- und qualifizierten Grün- und Freiflächen vor.

Problematisch ist, dass die Verfügbarkeit geeigneter Flächen zur Behebung der festgestellten Defizite am Wohnungsmarkt sowie an qualifizierten, öffentlichen Grün- und Freiflächen sehr begrenzt ist. Dadurch kommt es zu einer Flächenkonkurrenz zu bestehenden Nutzungen. Sofern nicht im großen Umfang in die Hohen Neuendorf umgebenden Waldgebiete (Landschaftsschutzgebiete) eingegriffen werden soll, ist auf innerstädtische, Flächen zurückzugreifen.

Kleingärten haben unbestritten eine Erholungsfunktion für deren Nutzerinnen und Nutzer und dienen dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Sie stehen, wie auch die Erholungsgrundstücke, dem Großteil der Bevölkerung jedoch nicht als nutzbare Grün- und Freiflächen zur Verfügung. Die in Frage stehende Fläche der derzeitigen Kleingartenanlage liegt in einer zentralen, erschlossenen, in den Busverkehr integrierten und fußläufig an die S-Bahn angebundenen sowie für den benötigten sozialen Wohnungsbau sehr bedeutsamen Fläche. Sie ist Teil des kommunalen Grundstückes, welches schwerpunktmäßig für den Wohnungsbau einschließlich wohnungsnaher Grün- und Freiflächen vorgesehen ist. Wohnungsbau ist zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Die

politischen Zielsetzungen und bis dato gefassten Beschlüsse unterstreichen dies. Es ist daher dem Ziel der Schaffung von Wohnraum, insbesondere von sozialem und bezahlbarem Wohnraum, sowie wohnungsnaher Grün- und Freiflächen an zentraler innerstädtischer Stelle der Vorrang vor dem Erhalt der Kleingartenanlage auf dem städtischen Grundstück einzuräumen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition zurückzuweisen.

#### Anlage:

- Petitionsschreiben des Kleingartenvereins „Am Feld“ e. V.

#### Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

## 7 Straßenausbaumaßnahme der Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 056/2020

#### Sach- und Rechtslage:

Die Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf ist ein Wohnweg nach Verkehrsentwicklungsplan und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10-2 afG „Nördlich der Erdmannstraße ST Hohen Neuendorf“, der am 26.03.2006 in Kraft getreten ist. Die zu erschließende Strecke ist ca. 340 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage soll erneuert und ergänzt werden. Bereits in den Jahren 2013/14 wurde in einem Bereich von ca. 100 m eine Baustraße aus Schottergesteinen zur Sicherung der Erschließung hergestellt. Die daraus entstandenen Kosten sind überwiegend beitragsfähig und unterliegen der Beitragserhebungspflicht.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 05.07.2016 im Rathausaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversamm-

lung und das Abwägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei. Im Rahmen der Einwohnerbeteiligung wurde mehrfach der Wunsch nach Parkmöglichkeiten im Straßenraum (Parktaschen) geäußert.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses vom 09.03.2017 beauftragt, weitere Varianten zu erarbeiten. Diese sollten keine durchgehende Straßenführung berücksichtigen, sondern zwei Sackgassen und alternative Wendemöglichkeiten im Abschnitt von der Erdmannstraße beinhalten. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen für die Grundstückseigentümer und die Stadt zu prüfen.

Es wurden 3 weitere Varianten erarbeitet. In allen diesen Varianten gleich ist der Ausbau eines Stichweges zwischen der Wiesenstraße und der Lindaustraße 11a mit einer bis zu 4 m breiten Fahrbahn ohne Wendemöglichkeit. Dieser Straßenabschnitt stellt beitragsrechtlich ein Anhängsel zur Wiesenstraße dar. Die Erschließungskosten wären zurückzustellen und beim späteren Ausbau der Wiesenstraße zu berücksichtigen. Dies führt jedoch zu einer signifikanten Erhöhung der Beitragslast für die anderen Anlieger für die Teilstrecke von der Erdmannstraße. Für die beitragsrechtliche Abrechnung wäre zudem die Änderung des B-Planes zwingend erforderlich, da es sich bei der Änderung einer im B-Plan festgesetzten durchgängigen Verkehrsführung einer Straße in 2 Sackgassenbereiche um eine Abweichung handelt, die mit den Grundzügen der Planung nicht vereinbar ist. Darüber hinaus würde die Herstellung der Lindaustraße in Form einer Sackgasse bzw. 2 Sackgassen die Erschließungsbeitragspflichtigen stärker belasten, als bei der (plangemäßen) Herstellung als durchgängige Erschließungsanlage (§ 125 Abs. 3 BauGB).

Unterschiedlich ist in den Varianten 2-4 die Gestaltung der herzustellenden Teilstrecke von der Erdmannstraße bis zum Grundstück Lindaustraße 10. In der Variante 2 wird die Fahrbahn in einer Breite von 4 m bis zur Lindaustraße 10 als Sackgasse errichtet. Der Einmündungsbereich an der Lindaustraße 3-5 wird verbreitert, so dass dort ein dreiachsiger LKW wenden und dort die Abfallbeseitigung organisiert werden kann. Die Erschließungsbeiträge wären für die anliegenden Grundstückseigentümer ca. 6 % höher als bei Variante 1.

In der Variante 3 wird die Fahrbahn wie in Variante 2 in einer Breite von 4 m bis zur Lindaustraße 10 als Sackgasse errichtet. Der Knotenpunkt an der Lindaustraße 3-5 wird, wie in Variante 1, nicht verbreitert. Zusätzlich wurde jedoch auf dem kommunalen Flurstück 2215, Lindaustraße 8, ein Wendehammer für ein 3-achsiges Müllfahrzeug geplant. Dieses Flurstück befindet sich im Außenbereich. Für diese Überbauung wäre jedoch zunächst Baurecht zu schaffen (B-Plan-Änderung/Ergänzungssatzung/Planfeststellung/Plangenehmigung). Die Erschließungsbeiträge wären hier für die anlie-

genden Grundstückseigentümer ca. 13 % höher als bei Variante 1.

In der Variante 4 wurde vor der Lindaustraße 10 ein Wendehammer für ein 3-achsiges Müllfahrzeug im Straßenflurstück zwar dargestellt, jedoch auf Grund des Geländeprofiles und der Überbauung angrenzender Baugrundstücke als nicht realisierbar eingestuft und nicht weiter betrachtet.

**Folgende Varianten wurden von der Verwaltung erarbeitet:**

#### Variante 1 – durchgehende Fahrbahn

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

#### Variante 2 – Stichwege und Wenden in der Einmündung

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 4,00 m, von Wiesenstraße bis Lindaustraße 11a
- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m, von Erdmannstraße bis Lindaustraße 10 mit verbreiterter Einmündung im Bereich Lindaustraße 3-5
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

#### Variante 3 – Stichwege und Wendehammer in der Einmündung

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 4,00 m, von Wiesenstraße bis Lindaustraße 11a
- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m, von Erdmannstraße bis Lindaustraße 10 mit Wendehammer auf dem kommunalem Flurstück (Außenbereich)
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Straßenausbaumaßnahme der Lindaustraße zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf mit:

#### Variante 2 – Stichwege und Wenden in der Einmündung mit vorheriger Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-2 aFG – Nördlich der Erdmannstraße ST Hohen Neuendorf

- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite bis 4,00 m, von Wiesenstraße bis Lindaustraße 11a
- Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich in einer Breite von 3,50 bis 5,50 m, von Erdmannstraße bis Lindaustraße 10 mit verbreiterter Einmündung im Bereich Lindaustraße 3-5
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Ergänzung/Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

#### Anlagen:

- Lagepläne und Regelquerschnitte, Variante 1 – 4
- Variantenvergleich
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 05.07.2016
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung
- Planungsvariante ohne Grunderwerb
- Kostenschätzungen Einsparungen

#### Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	6
Ungültige Stimmen:	0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.**

#### 8 Billigung Entwurfsplanung Freizeitanlage Ulrich-von-Hutten-Straße

Vorlage: B 006/2022

#### Sach- und Rechtslage:

Die Planung einer Freizeitanlage an der Ulrich-von-Hutten-Straße greift einen Standortvorschlag aus dem Spielplatzentwicklungsplan für die Stadt Hohen Neuendorf (2016) auf, der am 23.02.2017 von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt wurde (B 010/2017). Der Flächennutzungsplan (2001) der Stadt stellt die Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar. Es betrifft die Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 639 der Flur 10 der Gemarkung Hohen Neuendorf mit einer Flächengröße von ca. 4.500 m<sup>2</sup>. Das betroffene Wohnquartier im Versorgungsgebiet 4 weist die zweithöchste Priorität zur Schaffung von Spielflächen auf. Nördlich des Berliner

Eisenbahnringes gibt es im Stadtteil Hohen Neuendorf lediglich einen Spielplatz an der Schillerpromenade. Das Wohnquartier erfährt einen verstärkten Einwohnerzug und weist einen überdurchschnittlichen Kinderanteil aus.

Aufgrund der verfügbaren Flächengröße und der vorhandenen Vegetation mit Baumbestand soll nicht nur ein Spielplatz, sondern eine Freizeitanlage mit Angeboten für alle Nutzergruppen errichtet werden. Diese wurden vor Beginn der Planung sowie zur Vorentwurfsplanung einbezogen, um Anregungen und Hinweise für die Art der Gestaltung und Ausstattung geben zu können. Beteiligt wurden der Jugendbeirat, der Seniorenbeirat, die Integrations- und Teilhabebeauftragte der Stadt einschl. betroffener Eltern sowie die unmittelbar angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner der geplanten Freizeitanlage. Ziel der Beteiligungen soll es sein, eine Freizeitanlage zu konzipieren, die eine große Akzeptanz erfährt und möglichst konfliktarm sein soll. Die Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise der Nutzergruppen ist in einer Übersicht mit Abwägungsbegründungen dokumentiert (siehe Anlage 1). Der Meinungstrend zur Vorplanung, der sich in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ordnung und Sicherheit vom 16.12.2021 abgezeichnet hat (mehrheitliche Tendenz zur Vorentwurfsvariante A-2 aber auch Zustimmungen zur Variante B), wurde in die Entwurfsplanung (siehe Anlage 2) ebenfalls eingearbeitet.

Auf der Basis der Entwurfsplanung wird der Fachbereich Bauen einen Bauantrag bei der unteren Bauaufsicht des Landkreises Oberhavel einreichen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt die Entwurfsplanung zur Freizeitanlage Ulrich-von-Hutten-Straße gemäß Anlagen.

#### Anlagen:

- Tabelle Wünsche, Anregungen, Partizipationsgespräche
- Entwurfsplanung

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	29
Davon stimmberechtigt:	29
Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

## 9 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Vorlage: B 060/2021

### Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf hat mit Beschluss Nr. B 134/2008 am 18.12.2008 die derzeit geltende Hundesteuersatzung beschlossen.

Zwischenzeitlich sind rechtliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung notwendig machen. Beispielsweise werden in den §§ 2 und 3 Hunde als gefährlich qualifiziert und steuerlich veranlagt, deren Haltung in Brandenburg mittlerweile gänzlich verboten ist. Die sogenannte Rasseliste ist vom Landesverordnungsgeber ebenfalls erweitert worden. Dem tragen vorgesehenen Änderungen Rechnung.

Weiterhin wurde zur Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 mit Vorlage Nr. A 032/2021 der Antrag eingereicht, die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) unter § 4 Steuerbefreiung um eine Steuerbefreiung für Tierheimhunde zu ergänzen. Während der Coronapandemie wurden in vielen Haushalten Hunde aufgenommen. Die Zahl der gemeldeten Hunde per 31.12.2020 stieg in der Stadt Hohen Neuendorf im Vergleich zu 2019 sprunghaft um 70 Hunde an. Im vorausgegangenen Jahr war sie hingegen annähernd konstant. Da viele Haushalte demnächst wieder in ihren vorpandemischen Alltag zurückkehren, ist zu befürchten, dass nach Normalisierung der pandemischen Lage weiterhin viele Hunde in ein Tierheim in Obhut gegeben oder ausgesetzt werden. Für unsere Stadt sind die Tierheime Ladeburg und Tornow die zumeist ersten Anlaufstellen. Um dort eine Überforderung zu vermeiden, sollen Anreize geschaffen werden, dass Hunde vornehmlich von dort übernommen werden, bevor es zu einer Neuanschaffung kommt.

Hier wurde vom Bürgermeister zugesagt, dies im Rahmen der ohnehin anstehenden Überarbeitung der Hundesteuersatzung zu berücksichtigen. Dies wird hiermit erfüllt.

Der Satzungstext wurde geschlechterneutral formuliert.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

### Anlagen:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Synopse

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_29  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_22  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_5  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

## 10 Billigungsbeschluss zum Interkommunalen Verkehrskonzept

Vorlage: B 059/2021

### Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land und die Stadt Hohen Neuendorf sehen sich als Berliner Umlandgemeinden, neben einer wachsenden Bevölkerungszahl, auch wachsenden Pendlerströmen nach Berlin und den daraus resultierenden hohen Kfz-Verkehren ausgesetzt. Das vorhandene Verkehrsnetz ist dem Verkehr kaum mehr gewachsen. Diese Situation wird sich in Zukunft eher noch verstärken, da ein weiteres Bevölkerungswachstum der an Berlin angrenzenden Städte und Gemeinden zu erwarten ist. Die Lage an einer der Entwicklungsachsen im Land Brandenburg begünstigt bzw. verstärkt diese Entwicklung ebenfalls. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, muss die Verkehrswende, auch im Sinne des Klimaschutzes, aktiv vorangetrieben werden. Eine bedeutende Rolle nimmt hierbei die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs ein.

Unter diesen Rahmenbedingungen wurde die Erarbeitung des Interkommunalen Verkehrskonzeptes im Jahr 2020 durch die beteiligten Kommunen auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Projektarbeit wurde die Entwicklung im Bereich der vier Kommunen untersucht. Es wurden Maßnahmen und Ideen entwickelt, die zu einer Entlastung des Kfz-Verkehrsaufkommens und dessen negativen Folgeerscheinungen (Lärm, Abgase, Flächenverbrauch) beitragen sollen. Dazu zählen, neben einer verträglicheren Abwicklung des Kfz-Verkehrs, vor allem Maßnahmen mit dem Ziel der Umverteilung der Verkehrsanteile auf den Umweltverbund, d. h. eine Stärkung des Radverkehrs und eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes. Das übergeordnete Ziel ist eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Reduktion des motorisierten Individualverkehrs im Untersuchungsraum der beteiligten Kommunen.

Entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung ist der Verkehr im Wesentlichen ein Verkehr der Einwohner der vier Kommunen. Es zeigt sich, dass die verkehrlichen Probleme nur gemeinsam lösbar sind. Ein gemeinsames Handeln und Auftreten der Kommunen können den Einfluss auf notwendige Entscheidungen im

Land sowie im Kreis zu gemeindeübergreifenden Maßnahmen positiv beeinflussen. Der Beschluss des Interkommunalen Verkehrskonzeptes erleichtert die Aufnahme von Maßnahmen in übergeordnete Planungen (Nahverkehrsplan) und ist Voraussetzung zur Förderung von Maßnahmen zum Ausbau des Radverkehrsnetzes.

Die Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele, hin zu einer Klimaneutralität, ist letztlich nur über ein gemeinsames, abgestimmtes Handeln erreichbar.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land und die Stadt Hohen Neuendorf billigen das Interkommunale Verkehrskonzept Niederbarnimer Fließlandschaft, Fassung Oktober 2021. Das Verkehrskonzept soll als informelle Planung Grundlage der interkommunalen Verkehrsplanung in den vier beteiligten Kommunen sein.

Hierbei sollen die Kommunen insbesondere

- die aufgezeigten kommunalen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Haushalte voranbringen und umsetzen,
- gemeindeübergreifende Maßnahmen mit den beteiligten Kommunen inhaltlich und zeitlich abstimmen sowie an deren Umsetzung aktiv mitwirken,
- sich gemeinsam bei den zuständigen Aufgabenträgern, wie z. B. Ministerien oder den Landkreis Oberhavel, für die Umsetzung der gemeindeübergreifenden Maßnahmen einsetzen,
- die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Verkehr fortsetzen und intensivieren.

### Anlagen:

- Anlage 1: Interkommunales Verkehrskonzept Niederbarnimer Fließlandschaft (IVK)
- Anlage 2: IVK Kapitel 5.2 Einzelmaßnahmen und Einzelstrategien

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_29  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_12  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_9  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_8  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

### 11 Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 001/2022

#### Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2018 mit Beschluss Nr. B 022/2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Flurstücke 6/1, 6/2, 6/3 und 6/4 der Flur 3 befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Das erforderliche LSG-Zustimmungsverfahren würde das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 66 deutlich verzögern. Es wird empfohlen, die Bebaubarkeit dieser Flurstücke von dem Regelungsbereich des Bebauungsplangebiets Nr. 66 zu lösen.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Lageplan in der Anlage zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß Anlage.

#### Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_29  
 Ja-Stimmen: \_\_\_27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 12 Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 002/2022

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_29  
 Ja-Stimmen: \_\_\_16  
 Nein-Stimmen: \_\_\_11  
 Enthaltungen: \_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_ verwiesen

Damit ist die Vorlage Nr. B 002/2022 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen.

### 13 Beschluss über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 003/2022

#### Sach- und Rechtslage:

Zur Sicherung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.01.2019 mit Beschluss Nr. B 063/2018 die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanverfahrens Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre am 20.04.2019 in Kraft getreten.

Die 1. Verlängerung der Satzung ist mit Beschluss Nr. B 063/2020 vom 28.01.2021 beschlossen und mit der Bekanntmachung der Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre am 24.04.2021 in Kraft getreten.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Um die städtebauliche Zielstellung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 aufrecht zu erhalten und einer städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken sowie nichts zuzulassen, was mit den Zielen und Inhalten der künftigen Planung oder deren Festsetzungen nicht vereinbar wäre, empfiehlt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ um ein weiteres Jahr zu verlängern.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Verän-

derungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“.

#### Anlagen:

- Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“
- Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_29  
 Ja-Stimmen: \_\_\_28  
 Nein-Stimmen: \_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

Die Tagesordnungspunkte 14 bis 19 werden aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr aufgerufen.

### 20 Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:02 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



**Anlage 1**

zur Niederschrift der Stadtverordneten-  
versammlung vom 24.02.2022

Namentliche Abstimmung –  
Tagesordnungspunkt 6

Beschlussvorlage Nr. B 017/2022 – Petition des  
Kleingartenvereins „Am Feld“ e. V. zum Erhalt  
der Kleingartenanlage „Am Feld“ hinter der  
Pagode

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 29

Abgegebene Stimmen: 29

Gültige Stimmen: 29

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Brunke, Cathrin
3	Ja	Dr. Weiland, Raimund
4	Ja	Heider, Michael
5	Ja	Hübner, Florian
6	Ja	Reichert, Michael
7	Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
8	Ja	Güther, Harald
9	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
10	Ja	Andrle, Josef
11	Ja	Fussan, Sabine
12	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
13	Ja	Schulz, Matthias
14	Ja	Mittelstädt, Holger
15	Ja	von Gizycki, Thomas
16	Ja	Florczak, Nicole
17	Ja	Hoffmann, Tristan
18	Ja	Jirka, Oliver
19	Ja	Reichel, Franziska
20	Ja	Budiner, Lydia
21	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
22	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
23	Nein	Wiezorek, Anton
24	Ja	Tschaut, Horst
25	Enthaltung	Kay, Thomas
26	Enthaltung	van Ginneken, Jacqueline
27	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
28	Ja	Münch, Mathias
29	Nein	Schön, Hardmut

**Ergebnis:**

21 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

**Anlage 2**

zur Niederschrift der  
Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2022

Namentliche Abstimmung -  
Tagesordnungspunkt 7

Beschlussvorlage Nr. B 056/2020 –  
Straßenbaumaßnahme der Lindaustraße  
zwischen Wiesenstraße und Erdmannstraße im  
Stadtteil Hohen Neuendorf mit Variante 2

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 29

Abgegebene Stimmen: 29

Gültige Stimmen: 29

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Nein	Apelt, Steffen
2	Enthaltung	Brunke, Cathrin
3	Enthaltung	Dr. Weiland, Raimund
4	Ja	Heider, Michael
5	Ja	Hübner, Florian
6	Enthaltung	Reichert, Michael
7	Ja	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
8	Ja	Güther, Harald
9	Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
10	Ja	Andrle, Josef
11	Ja	Fussan, Sabine
12	Ja	Gossmann-Reetz, Inka
13	Ja	Schulz, Matthias
14	Ja	Mittelstädt, Holger
15	Enthaltung	von Gizycki, Thomas
16	Ja	Florczak, Nicole
17	Nein	Hoffmann, Tristan
18	Nein	Jirka, Oliver
19	Ja	Reichel, Franziska
20	Enthaltung	Budiner, Lydia
21	Nein	Dr. Scholz, Sylvia
22	Nein	Hartung, Klaus-Dieter
23	Nein	Wiezorek, Anton
24	Enthaltung	Tschaut, Horst
25	Ja	Kay, Thomas
26	Ja	van Ginneken, Jacqueline
27	Ja	Erhardt-Maciejewski, Christian
28	Ja	Münch, Mathias
29	Ja	Schön, Hardmut

**Ergebnis:**

17 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

6 Enthaltungen

## BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung****Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf****(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuerpflicht ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Hohen Neuendorf hat. Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hohen Neuendorf gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

(3) Einen Hund hält auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, soweit nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 2 Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben;

b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen;

c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde der folgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten, solange Hundehalterinnen und Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen haben, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach diesem § 2 Absatz 1 Buchstabe a nicht vorliegt.

**§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt in der Stadt Hohen Neuendorf jährlich

- |  |          |
|--|----------|
| 1.) für den 1. Hund                            | 54,00 €  |
| 2.) für den 2. Hund                            | 60,00 €  |
| 3.) für den 3. Hund<br>und jeden weiteren Hund | 72,00 €. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 408,00 € je gefährlichen Hund.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 4 Steuerbefreiung**

(1) Für Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Hohen Neuendorf aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für max. 1 Hund gewährt, der ausschließlich dem

Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für gewerblich gehaltene Hunde gewährt. Hierzu zählen auch die Hunde, die ausschließlich zur Zucht gehalten werden. Der Nachweis vom zuständigen Veterinäramt ist vorzulegen. Die Hundesteuerbefreiung gilt nur für die Länge der Zuchtauglichkeit des gewerblich gehaltenen Hundes.

(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die nach dem 01.11.2021 aus einem Tierheim oder einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung übernommen wurden und nicht Hunde im Sinne von § 2 dieser Satzung sind.

**§ 5 Steuerermäßigung**

Die Steuer für max. 2 Hunde wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt:

a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;

b) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind;

c) für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese einen Jagdschein besitzen und die Hunde die für die Jagd erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben;

d) für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Such- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfenden eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

**§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen**

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 Ziffer a) wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Vereines oder Verbandes nachzuweisen.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn

des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Hohen Neuendorf zu stellen. Eine rückwirkende Gewährung einer Steuervergünstigung wird bei einem verspäteten Antrag nicht gewährt. Die Vergünstigung erfolgt dann erst ab dem Folgemonat der Antragstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Hundesteuer nach den Steuersätzen des § 3 erhoben.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2, 3 und 4, sowie in den Fällen des § 5 nur für die Hunde, für die er beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich anzuzeigen.

#### § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt, frühestens jedoch mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug von Hundehaltenden aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wegzug von Hundehalterinnen und Hundehaltern aus der Stadt Hohen Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hohen Neuendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Finanzverwaltung der Stadt Hohen Neuendorf eingeht.

#### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend hiervon zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend bis eine Änderung beantragt wird.

(3) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so

wird nach Maßgabe des § 7 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Wer einen Hund hält ist verpflichtet, diesen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Wer einen Hund gehalten hat, hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die haltende Person mit dem Hund aus der Stadt Hohen Neuendorf weggezogen ist, bei der Stadt Hohen Neuendorf schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung deren Name und Anschrift mitzuteilen.

(3) Die Stadt Hohen Neuendorf händigt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hund darf außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Hundehalterinnen oder Hundehalter und Hundeführerinnen oder Hundeführer sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Aushändigung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Hundesteuermarke, gegen Ersatz der Kosten, ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hohen Neuendorf zurückzugeben.

(4) Wer ein Grundstück im Eigentum hat oder nutzt, Haushaltsvorstehende und deren Stellvertretende sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen

Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen sind auch die Hundehalterinnen oder Hundehalter verpflichtet.

(5) Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstehende und deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung). Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b. Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;

c) entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch.

a) wer die in Absatz 1 a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;

c) wer, ohne steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 zu sein, entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Hohen Neuendorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;

d) wer, ohne steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 zu sein, entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Hohen Neuendorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgerecht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und im Sinne des

Absatzes 2 gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hohen Neuendorf (Hundesteuersatzung) tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.01.2009 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, 07.03.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 27.01.2022 mit Beschluss Nr. B 064/2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

**Plangebiet**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zentral im Stadtteil Hohen Neuendorf. Es wird im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der an der Hochlandstraße liegenden Wohngrundstücke, im Osten durch die westliche Grundstücksgrenzen der an der Hermannstraße liegenden Wohngrundstücke, im Süden durch die Feldstraße, im Westen durch die Oranienburger Straße und die östlichen Grundstücksgrenzen der an der Oranienburger Straße liegenden Wohngrundstücke begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

**Verfahren**

Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

**Umweltprüfung**

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem

Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert. Einsichtnahme in die Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Bebauungsplan nebst Begründung und zugehöriger liegen in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, 1. Obergeschoss – Offenlageraum R 110, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 28. März 2022 bis 14. April 2022**

während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und zugehörigen Gutachten in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf,

Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis:** Sofern die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 auch noch während des genannten Einsichtnahmezeitraums gelten, wird das Rathaus weiterhin für den Besucherverkehr nur eingeschränkt geöffnet sein. Wir bitten vor Betreten des Rathauses um eine Anmeldung am Empfang oder alternativ einen Anruf unter der Telefonnummer: (03303) 528 163 bzw. 528 143.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Anlage – Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69: „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“.**



ohne Maßstab

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung an der Feldstraße/Ecke Oranienburger Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.03.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Anlage:**

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

**Bekanntmachung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tragung eines finanziellen Beitrages zur Erweiterung der Buslinie 822 in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder**

zwischen der Gemeinde Birkenwerder

Hauptstraße 34

16547 Birkenwerder

vertreten durch den Bürgermeister Herrn

Stephan Zimniok

und der Stadt Hohen Neuendorf,

Oranienburger Straße 2

16540 Hohen Neuendorf

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen

Apelt

**Präambel**

Mobilität in der Zukunft wird und muss sich verändern. Es gilt den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region attraktiver zu machen und so ein Umdenken im Verkehrsverhalten zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nur mit attraktiven Angeboten wird es gelingen, Verkehr vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖPNV zu verlagern und auch die Mobilität von Nutzergruppen ohne Zugang zu einem PKW zu stärken.

Die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf haben sich zur Erreichung dieser Ziele entschlossen, als 1-jähriges-Pilotprojekt die bereits bestehende Buslinie 822, die derzeit innerörtlich durch Hohen Neuendorf führt, zu verlängern und hierfür einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die künftige Linienführung der Linie 822 soll hierzu auf das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder sowie den Hohen Neuendorfer Stadtteil Borgsdorf ausgeweitet werden.

Ziel ist es, den bestehenden Bedarf an einer ÖPNV-Anbindung abzudecken und hierdurch Erschließungsdefizite in den Kommunen teil-

weise zu beheben sowie das Angebot des ÖPNV und dessen Attraktivität zu steigern.

In Gesprächen mit der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV) und der Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) wurde die Erweiterung der Buslinie 822 mit zusätzlichen Haltestellen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf und im Gemeindegebiet Birkenwerder abgestimmt.

Die OHBV sieht einen Vertragsabschluss nur mit der Gemeinde Birkenwerder vor. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf Folgendes:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf sind sich einig, zur Verbesserung der Erschließung des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes eine Verlängerung der Buslinie 822 im Rahmen eines Pilotprojektes zu bestellen und hierfür einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Dauer des Projektes ist zunächst für 1 Jahr, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2022, vorgesehen.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Gemeinde Birkenwerder die Bestellung der Verlängerung der Buslinie 822 übernimmt und somit alleiniger Vertragspartner, auch bezüglich der einzugehenden Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Beitrages, gegenüber der OHBV ist.

(3) Die Vereinbarung regelt die anteilige Tragung des finanziellen Beitrages durch die Stadt Hohen Neuendorf für die Verlängerung der Buslinie 822.

**§ 2 Kostentragung**

(1) Für die Verlängerung der Buslinie 822 liegt der Gemeinde Birkenwerder ein Angebot der OHBV, Stand 21.12.2021, für das Wirtschaftsjahr 2022 vor. Die Stadt Hohen Neuendorf hat Kenntnis von den Inhalten des Angebotes und ist mit der Annahme des Angebotes, welches einen finanziellen Beitrag für Hohen Neuendorf in Höhe von 204.486,00 € (netto) vorsieht, einverstanden.

(2) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung zusätzlich einzurichtender Haltestellen tragen die Gemeinde Birkenwerder und die Stadt Hohen Neuendorf für die jeweils in ihrem liegenden Haltepunkte alleinig.

**§ 3 Zahlung**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder verpflichtet sich, den gesamten finanziellen Beitrag entsprechend der mit der OHBV vertraglich vereinbarten Modalitäten an die OHBV zu leisten.

(2) Die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet sich zur Zahlung eines finanziellen Beitrages in Höhe von 204.486,00 € (netto) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Birkenwerder unter Angabe der Höhe der Zahlung, des Kontos und des Verwendungszweckes innerhalb der zu benennenden Zahlungsfrist.

(3) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Zahlung des finanziellen Beitrages an die OHBV um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden echten Zuschuss handelt. Sollte sich im

Nachhinein herausstellen, dass es sich um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt handelt, wird die Umsatzsteuer durch die OHBV von der Gemeinde Birkenwerder nacherhoben. In diesem Fall verpflichtet sich die Stadt Hohen Neuendorf zur Nachzahlung eines Betrages in Höhe der geltenden Umsatzsteuer auf den in Absatz 2 genannten Betrag.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

**§ 5 Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam.

Stadt Hohen Neuendorf	Gemeinde Birkenwerder
Hohen Neuendorf, den 04.03.2022	Birkenwerder, den 04.03.2022
gez.	gez.
Steffen Apelt	Stephan Zimniok
Bürgermeister	Bürgermeister
gez.	gez.
Volker-Alexander Tönnies	Jens Kruse
Erster Beigeordneter	Stellv. Bürgermeister

**Bekanntmachung****Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 3. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 33-347-21

Vom 3. Februar 2022

I.

**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Woltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 1. Dezember 2021**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusam-

menarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1****Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemegk
12. Amt Rhinow
13. Gemeinde Eichwalde
14. Gemeinde Fehrbellin
15. Gemeinde Heideblick
16. Gemeinde Heidesee
17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal
20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wustermark
29. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig

35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)

36. Stadt Beelitz

37. Stadt Bernau bei Berlin

38. Stadt Cottbus/Chóśebuz

39. Stadt Falkensee

40. Stadt Fürstenberg/Havel

41. Stadt Hohen Neuendorf

42. Stadt Kremmen

43. Stadt Kyritz

44. Stadt Lauchhammer

45. Stadt Oranienburg

46. Stadt Premnitz

47. Stadt Senftenberg/Zły Komorow

48. Stadt Werneuchen

49. Stadt Wittenberge

50. Stadt Wittstock/Dosse

51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.

52. Zweckverband Bauhof TKS“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 14. Januar 2022

gez. Oliver Bölke

Verbandsleitung“

**Bekanntmachung****Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ über die Durchführung der Grabenschau 2022**

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ gibt den Termin für die diesjährige Grabenschau für die Stadt Hohen Neuendorf bekannt:

**Dienstag, 19.04.2022, 10.00 Uhr,**

**Treffpunkt Rathaus Hohen Neuendorf**

Die Schauen beginnen jeweils an dem mit Zeit und Ort benannten Treffpunkt.

Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054-209980 möglich.

**TERMINE****Sitzungstermine Hohen Neuendorf**

24.03.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
29.03.2022	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
05.04.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
07.04.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
21.04.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
26.04.2022	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
28.04.2022	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

**Termine Schiedsstelle****Sprechstunden:**

jeden 1. Dienstag im Monat

16:00 bis 18:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf**Nächster Termin:**

Dienstag, 05.04.2022

## IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 199  
 Erster Beigeordneter / Hauptamt \_\_\_\_\_ Tel.: 528 210  
 Bauamt: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 122  
 Stadtservice: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 240  
 Ordnung und Sicherheit: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 188  
 Soziales: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 134  
 Finanzen: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 124  
 Marketing: \_\_\_\_\_ Tel.: 528 145

### AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der  
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungs-  
gebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und  
außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung  
Hohen Neuendorf.

## NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf \_\_\_\_\_ **110**  
 Rettungsdienst (Feuerwehr) \_\_\_\_\_ **112**  
 Leitstelle Feuerwehr \_\_\_\_\_ **(03334) 304 80**  
 Polizeiwache Henningsdorf \_\_\_\_ **(03302) 8030**  
 Notfalltelefon  
 (Virchow-Klinikum) \_\_\_\_\_ **(030) 450 553 534**  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst \_\_\_\_\_ **116 117**  
 Apothekennotdienst \_\_\_\_\_ **(0800) 00 22 833**  
 Giftnotruf Berlin \_\_\_\_\_ **(030) 19 240**  
 Krankenhaus Oranienburg \_\_\_\_ **(03301) 660**  
 Krankenhaus Hennigsdorf \_\_\_\_ **(03302) 54 50**  
 Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**  
 Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**  
 Frauenhaus Oranienburg \_ **(03301) 20 80 40**  
 Notrufnummer für Frauen  
 bei häuslicher Gewalt \_\_\_\_\_ **(0800) 166 016**  
 Gesundheitsamt \_\_\_\_\_ **(03301) 601 751**  
 Jugendamt \_\_\_\_\_ **(03301) 601 411**  
 Tierärztlicher Notdienst \_\_\_\_ **(033056) 43 800**  
 Tierheim Ladeburg \_\_\_\_\_ **(03338) 70 42 84**